

§ 0703c ZPO

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Mahnverfahrens und zum Schutze der in Anspruch genommenen [Partei](#) Formulare einzuführen. Für

1. Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten,
2. Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten,
3. Mahnverfahren, in denen der [Mahnbescheid](#) im Ausland zuzustellen ist,
4. Mahnverfahren, in denen der [Mahnbescheid](#) nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 ([BGBl.](#) 1961 II S. 1183, 1218) zuzustellen ist,

können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.

(3) Die Landesregierungen [bestimmen](#) durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem bei einem [Amtsgericht](#) die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.